

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/14 S

L 5 SB 28/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 SB 33/13 ER (SG Lüneburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r
und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. März 2014 - L 5 SB 28/13 B
ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialge-
richts Niedersachsen-Bremen vom 10. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Lüneburg hat mit Beschluss vom 20.2.2013 den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Mit Beschluss vom 10.3.2014 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Lüneburg zurückgewiesen. Mit einem von ihm unterzeichneten und an das BSG gerichteten Schreiben vom 14.3.2014 nebst weiterer Begründung mit Schreiben vom 2.4.2014 hat der Antragsteller Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes gestellt.
- 2 Der PKH-Antrag des Antragstellers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann der Antragsteller auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Die vom Antragsteller angestrebte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 10.3.2014 ist nicht statthaft, denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Antragsteller zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen; denn sie ist bereits nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (s § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Der Antragsteller gehört nicht zu dem genannten vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

